

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 26. April 2011
GZ 300.375/008-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. März 2011, GZ BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz sowie das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen führen aus, dass der Mehraufwand für die erweiterten Aufgaben bei der RTR-GmbH zusätzliche Personalkapazitäten in der Höhe von zwei bis drei Dienstposten schafft und durch den in § 34 KOG vorgegebenen finanziellen Rahmen abgedeckt sei, weshalb es zu keiner Erhöhung des vom Bund zu tragenden Finanzierungsmittels kommen werde.

Weiters enthält der Gesetzesentwurf keine Erläuterungen betreffend die Kosten und Einsparungen, keine Berechnungen der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Telekom-Control-Kommission sowie im Bereich des BMVIT. Der Rechnungshof weist dabei darauf hin, dass die Finanzierungsregelung des § 34 KOG auf das BMVIT und deren Fernmeldebehörden sowie auf die Datenschutzkommission jedenfalls keine Anwendung findet.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die

Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Der Rechnungshof vermisst in den Erläuterungen zu den mit den neuen Verwaltungsverfahren verbundenen Kosten und Einsparungen entsprechende Kalkulationsgrundlagen und konkrete Ausführungen und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Darüber hinaus ist gemäß § 14a BHG jedem Entwurf für eine Verordnung eine Darstellung anzuschließen, aus der hervorgeht, ob und inwiefern sich die vorgesehenen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen auswirken werden, wie hoch diese Verwaltungskosten für die Unternehmen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Informationsverpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist. Da diese Kosten im Entwurf lediglich als gering angegeben werden, sind auch die Ausführungen zu den Verwaltungskosten für Unternehmen nicht hinreichend dargelegt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 und § 14a BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: